

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

09. April 2019

GRUNDSÄTZE IM UMGANG MIT GROSSRAUBTIEREN IM AARGAU

1. Rahmenbedingungen

- Die Konzepte Wolf Schweiz (BAFU 2016) und Luchs Schweiz (BAFU 2016) basieren auf Art 10^{bis} und 10^{ter} JSV¹. Darin werden die Kantone aufgefordert, das nationale Konzept auf ihrem Gebiet umzusetzen.
- Kantonale Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden (aktuelle Version).
- Einzelwölfe durchwandern regelmässig den Kanton. Mehrere Luchse leben permanent im Kanton und angrenzenden Lebensräumen. Es wurden keine Tiere ausgesetzt.
- Weitere einwandernde Grossraubtiere (z. B. Goldschakal) werden bei Bedarf anhand ihres Verhaltens oder ihrer Verwandtschaft analog den beiden Arten Wolf und Luchs behandelt.
- Fach- bzw. Rissexperten Wolf und Luchs wurden ausgebildet und werden regelmässig weitergebildet.

2. Lebensraum und Verhalten des Wolfes

Wölfe sind nicht zwingend auf Waldlebensräume und Wildnis angewiesen. Ihr Überleben hängt von der Einstellung und den Aktivitäten der Menschen ab, mit denen sie den Lebensraum teilen und von den Möglichkeiten, dem Menschen aus dem Weg zu gehen. Aufgrund der teilweise beeindruckenden Wanderdistanzen von mehreren hundert Kilometern ist das Auftauchen eines Einzelwolfs jederzeit möglich. Im Aargau ist in erster Linie mit Einzeltieren zu rechnen. Wandernde Individuen verhalten sich in ungewohnter Umgebung umso vorsichtiger, was Konflikte mit Menschen unwahrscheinlich macht und Vergrämungsmassnahmen zum Schutz von Nutztieren einen guten Effekt erwarten lassen. Der Einfluss eines einzelnen, durchziehenden Wolfes auf die Wildtierbestände ist kaum feststellbar. Wo sie genug Nahrung finden, können sie stationär werden.

3. Lebensraum und Verhalten des Luchses

Die grösste Wildkatze Europas wurde in der Schweiz ab 1971 an verschiedenen Orten wiederangesiedelt. Im Jura und den Alpen bestehen heute zwei getrennte Populationen von insgesamt ungefähr 300 Exemplaren. Der ausserhalb der Paarungszeit einzelgängerisch lebende Luchs nutzt ein Revier von 40 bis 400 km², vorwiegend im Wald. Nutzungskonflikte mit Menschen bestehen bei vereinzelt Nutztierriissen. Bei hohen Beständen können sie örtlich Wildpopulationen von Reh und Gämse deutlich reduzieren. Im Kanton Aargau werden regelmässig einzelne Luchse nachgewiesen. Übergriffe auf Nutztiere und ein negativer Einfluss auf Wildtierbestände sind zurzeit nicht feststellbar.

¹ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

4. Monitoring und Wolfs- bzw. Luchsnachweise

Ein systematisches Wolfsmonitoring ist im Aargau aufgrund der grossen Mobilität von Einzeltieren nicht zweckmässig. Nach einem gesicherten Nachweis wird bei Bedarf ein lokales Monitoring in Zusammenarbeit mit KORA und der örtlichen Jagdaufsicht bzw. Jagdgesellschaft durchgeführt. Das Referenzgebiet Jura Nord für das Luchsmonitoring, organisiert durch KORA, soll nach Osten in den Kanton Aargau vergrössert werden. Damit wäre ein ausreichendes Luchsmonitoring sichergestellt. Wildtierrisse durch Wolf und Luchs sollen wie bis anhin von den Jagdaufsehern, ev. mit Zuzug eines Rissexperten, beurteilt und an die kantonale Jagdverwaltung gemeldet werden. Sie geben zusammen mit Fotofallenbildern und Meldungen von Beobachtungen einen Überblick zur Bestandessituation in Ergänzung zum Monitoring.

5. Konfliktsituationen und Wildschäden

Konflikte mit Menschen sind wie oben beschrieben kaum zu befürchten. Bei Hinweisen auf aggressives Verhalten eines Wolfes oder Luchses werden Massnahmen im Einzelfall beurteilt und umgesetzt.

Nutztiere sind wirksam vor dem Zugriff von Wildtieren zu schützen. Da eine Wolfspräsenz im Kanton Aargau zwar möglich, aber selten zu erwarten ist und bislang keine Nutztierrisse durch Luchse nachgewiesen sind, müssen keine präventiven Massnahmen zum Schutz von Weidevieh vor Grossraubtierübergriffen getroffen werden. Durch eine kantonale Fachperson bestätigte, von Grossraubtieren gerissene Nutztiere werden auch abgegolten, wenn keine spezifischen Verhütungsmassnahmen ergriffen wurden. Bei einer bestätigten länger dauernden Wolfspräsenz werden betroffene Viehhalter durch die Sektion Jagd und Fischerei über zumutbare und mögliche Verhütungsmassnahmen sowie das weitere Vorgehen informiert.

6. Vorgehen bei Verdacht auf Nutztierriess

Ein vermeintlich gerissener Nutztierkadaver ist möglichst wie aufgefunden zu belassen. Ein Zudecken mit einer Plane zum kurzzeitigen Schutz ist sinnvoll. Die Sektion Jagd & Fischerei oder ein Rissexperte ist umgehend über den Fund zu informieren. Diese nehmen die Beurteilung vor Ort vor. In zweifelhaften Fällen kann eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) angefordert werden.

Bei vermuteten Schäden an Nutztieren durch hundartige Raubtiere sowie Luchse ist nach Möglichkeit organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers durch die kantonalen Rissexperten, Fachpersonen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt oder die Polizei zu sammeln. Dieses Material ist in Absprache mit der Sektion Jagd und Fischerei an die für die nationale Überwachung des Wolfbestandes zuständige Institution (KORA) zu schicken.

7. Kommunikation

7.1 Stufe 1 – Einzeltiere auf Wanderung

Mit durchziehenden Einzelwölfen ist im Kantonsgebiet jederzeit zu rechnen. Luchse werden regelmässig beobachtet und nachgewiesen. Ob Luchse das Kantonsgebiet dauerhaft als Lebensraum nutzen, kann aufgrund dem momentanen Kenntnisstand nicht bestätigt werden. Erfahrungsgemäss verhalten sich Einzeltiere beider Arten heimlich und zurückhaltend. Es ist vorgesehen, bestätigte Nachweise auf der Internetseite der Abteilung Wald aufzuführen.

7.2 Stufe 2 – längere Wolfspräsenz

Die Öffentlichkeit wird bei länger andauernder Wolfspräsenz im Kanton (mindestens 6 Nachweise innerhalb von 2 Monaten) über Empfehlungen zum Verhalten per Mediencommuniqué und/oder einer Medienorientierung informiert. Wichtige Informationen oder Untersuchungsergebnisse werden in kantonalen Publikationsorganen weitergegeben oder mittels Merkblätter, Flyer oder Homepage kommuniziert.

In speziellen Konfliktfällen werden die betroffenen Kreise über die Entscheide informiert und allenfalls zu Begehungen vor Ort eingeladen um den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen genauer darstellen zu können.

7.3 Stufe 3 – Nutzzierrisse

Ab dem zweiten Nutzzierriss innerhalb einer Region und eines Jahres werden potenziell betroffene kantonale Nutztierverbände über Verhalten und Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen die verursachende Grossraubtierart informiert.

Bei andauernden weiteren Rissen wird für die betroffenen Betriebe bzw. die betroffene Region zuerst ein Verhütungskonzept und allenfalls Vergrämungsmassnahmen entworfen. Greifen diese Massnahmen nicht zufriedenstellend, sind weitergehende Massnahmen möglich. Die diesbezüglichen Bedingungen und das Vorgehen sind detailliert in den beiden Konzepten des BAFU festgehalten.